



Gemeinde Feld am See

9544 Feld am See, Rathausstraße Nr. 25

Tel.: +43 (4246) 2280, Fax: +43 (4246) 2280-78

E-mail: feld-am-see@ktn.gde.at

Homepage: www.feld-am-see.gv.at

UID ATU 59364315

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Feld am See vom 09. Oktober 2019, Zahl: 852/2/2019, mit welcher Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 106/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, in der Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Feld am See vom 24. April 2019, Zahl: 8520/2019 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

- (1) Für die Benützung der Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen, biogenen Abfällen und der Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden mit Ausnahme der Bioabfallentsorgung geteilt ausgeschrieben: Für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtung (Entsorgungsgebühr) andererseits.
- (3) Im Sonderbereich werden ausschließlich Müllsäcke verwendet. Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abhol- und Sonderbereich auf Grund der lt. Abfuhrordnung zu ermittelnden bzw. ermittelten Größe und Abfuhrintervalle (Anzahl, Häufigkeit der Abfuhrtermine) der Müllbehälter.
- (4) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellungsgebühr:

a) im Abholbereich:

	Größe in lt.	Gefäß	Euro
je	80	Müllbehälter	60,83
je	120	Müllbehälter	83,93
je	240	Müllbehälter	182,60
je	800	Müllbehälter	608,52
je	1100	Müllbehälter	835,12

b) im Sonderbereich (je bebautem Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude):

	Größe in lt.	Gefäß	Euro
	60	Müllbehälter (Müllsack)	46,20

(5) Die Entsorgungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem festgesetzten Gebührensatz:

a) im Abholbereich (je Abfuhr):

	Größe in lt.	Gefäß	Euro
je	80	Müllbehälter	3,30
je	120	Müllbehälter	4,73
je	240	Müllbehälter	9,90
je	800	Müllbehälter	32,89
je	1100	Müllbehälter	45,21
je	60	Müllbehälter zusätzlich zu Pflichtmüllbehälter (Sondersack)	3,63

b) im Sonderbereich (je Anzahl der Müllsäcke):

	Größe in lt.	Gefäß	Euro
je	60	Müllbehälter (Müllsack)	1,87
je	60	Müllbehälter zusätzlich zu Pflichtmüllsäcken (Sondersack)	2,42

(6) Die jährliche Abfallgebühr für die Biomüllabfuhr ergibt sich aus dem festgesetzten Gebührensatz je nach Haushaltsgröße (durchschnittlicher Bioanfall pro Person und Haushalt pro Jahr) zuzüglich der durchgeführten Reinigungen der Biotonnen (Anzahl mal Tarif) mit einer Größe von 80 bzw. 120 lt.

		Anzahl der Personen		Kosten je Reinigung einer Biotonne in Euro
je	Haushalt	1	65,78	1,21
je	Haushalt	2	70,73	1,21
je	Haushalt	3	75,46	1,21
je	Haushalt	4	80,41	1,21
je	Haushalt	5	110,77	1,21
je	Haushalt	6	114,40	1,21
je	Haushalt	7	119,35	1,21
je	Haushalt	8	133,87	1,21
je	Haushalt	9	138,82	1,21
je	Haushalt	10	142,45	1,21
je	Haushalt	11	146,08	1,21
je	Haushalt	12	158,18	1,21
je	Haushalt	13	163,79	1,21

(7) Die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10 % ist in den Gebührensätzen enthalten.

§ 2

Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Fall eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3

Fälligkeit

(1) Die Abfallgebühr für den Restmüll im Abholbereich wird bescheidmäßig festgesetzt und ist in vier Teilbeträgen vierteljährlich zu entrichten. Die Teilbeträge sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe fällig (März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres).

(2) Die Abfallgebühr für den Restmüll im Sonderbereich wird mit einem Jahresbetrag bescheidmäßig festgesetzt und ist im 2. Quartal (Juni) fällig.

(3) Die Abfallgebühr für den Biomüll wird jährlich im Nachhinein zum 31. Dezember jeden Jahres für den davorliegenden Verrechnungszeitraum bescheidmäßig festgesetzt und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

(4) Die Entsorgungsgebühr für den 60 Liter Müllbehälter (zusätzlich zum Pflichtmüllbehälter oder Pflichtmüllsack) ist mit Abholung des Sondersackes am Gemeindeamt zu entrichten.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Feld am See vom 24. April 2019, Zahl: 852/1/2019, mit welcher Gebühren Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

DI Dr. Erhard Veiter